

**Bericht und Antrag
des Gemeinderates an den Einwohnerrat
über die Erweiterung des schul- und familienergänzenden Betreuungsangebots in Beringen**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen die Vorlage zur Erweiterung des schul- und familienergänzenden Betreuungsangebots in Beringen. Unseren Anträgen schicken wir folgende Ausführungen voraus.

1. Ausgangslage und Chronologie

In den letzten Jahren haben sich der Bedarf und das Angebot für die familien- und schulergänzende Betreuung in Beringen stark entwickelt und am 1. Februar 2019 trat die Verordnung betreffend die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an schulergänzende Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung) in Kraft.

http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_4/410.102.pdf

Gemäss dieser Verordnung sind schulergänzende Tagesstrukturen bewilligungspflichtig und müssen den Vorgaben der kantonalen Pflegekinderverordnung entsprechen. Damit war klar, dass der erfolgreiche Mittagstisch in seiner aktuellen Form so nicht mehr weitergeführt werden darf.

1.1 Mai 2019: Entscheid zur Erarbeitung einer Strategie

Aufgrund dieser Ausgangslage und dem Umstand, dass für den wachsenden Mittagstisch ohnehin neue Lösungen gefunden werden müssen, hat sich der Gemeinderat im Frühling 2019 entschieden, eine Strategie für die familien- und schulergänzende Betreuung zu erarbeiten. In der entsprechenden Vorlage an den Einwohnerrat vom Mai 2019 steckte er sich folgendes Ziel

Schaffung von schul- und familienergänzenden Betreuungsstrukturen, welche

- auf die lokalen Bedürfnisse und Möglichkeiten angepasst sind;
- in geeigneten Räumen platziert und qualitativ hochwertig sind;
- bezüglich der angebotenen Betreuungszeiten dem Bedürfnis der Bevölkerungsmehrheit entsprechen;
- eine Kostenstruktur bieten, welche es einerseits möglichst vielen Familien mit Bedarf ermöglicht ihre Kinder professionell betreuen zu lassen und andererseits für die Gemeinde bezahlbar bleibt;
- Synergien mit der Schule und allfällig weiteren Angeboten (Vereine etc.) zum Wohle der Kinder nutzen;
- geringen administrativen Aufwand verursachen;
- vom Kanton anerkannt und mit Beiträgen gemäss geltender Verordnung unterstützt werden;

- ansprechende Arbeitsplätze bietet;
- die vom Bund in Aussicht gestellten Anschubfinanzierungen (sofern Anspruch besteht) ausschöpfen.

Der Gemeinderat war sich bewusst, dass die gesteckten Ziele hoch und der Zeitplan ambitioniert ist. Unterstützt wurde der Gemeinderat in der gesamten Projektzeit durch die Firma kidéal.

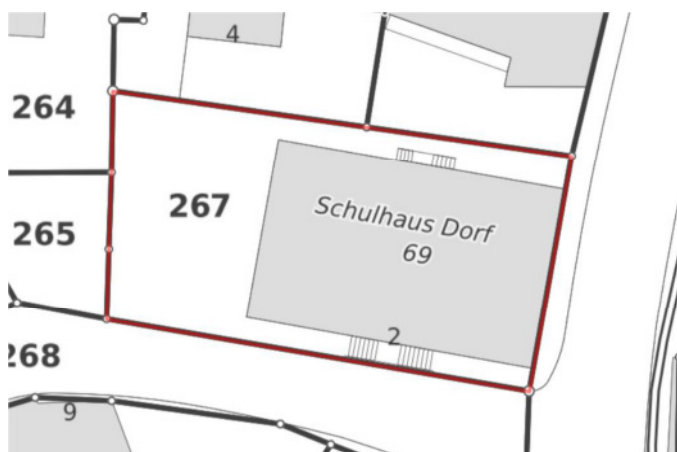
1.2 September 2019: Grobkonzept für die schulergänzende Kinderbetreuung

Im Sommer 2019 wurde das Grobkonzept für die schulergänzende Betreuung von einer aus Fachpersonen und politischen Vertretungen zusammengesetzten Projektgruppe erarbeitet. Dieses wurde dem Einwohnerrat anlässlich der Sitzung vom 24.9.2019 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Kernaussagen bezüglich des Angebots waren:

- Das aktuelle Mittagstischangebot im Mehrzweckgebäude Zimmerberg hat seine Kapazitätsgrenze erreicht; der Bedarf ist gegeben und wird mit grosser Wahrscheinlichkeit markant ansteigen.
- Ein Bedarf nach zusätzlichen Betreuungsmodulen wie Nachmittagsbetreuung, Betreuung an schulfreien Tagen und Ferienbetreuung ist vorhanden, sowohl gemäss Feedbacks aus den Gesprächsgruppen wie auch statistisch gesehen.
- Das erweiterte Betreuungsangebot sollte freiwillig bzw. ergänzend zum heutigen Angebot gebucht werden können.
- Das Angebot soll den Bedürfnissen von Kindern im Kindergartenalter bis Ende Primarschule entsprechen, d.h. das Angebot muss in pädagogischer Hinsicht überzeugen (Räume, Personal, Programm, etc.).
- Das Mengengerüst zeigt mittelfristig (2-3 Jahre) einen realistisch zu erwartenden täglichen Bedarf von 50 Kindern in der Mittagsbetreuung und 20-25 Kindern in den übrigen Modulen.

Bezüglich möglicher Räumlichkeiten favorisierte der Bericht klar eine Lösung im Schulhaus Dorf: Es liegt zentral und verfügt über genügend Räume und Fläche. Dieser Standort ist zudem aus organisatorischer Sicht, auch im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben des Kantons SH für Mittagsbetreuung und Ganztagesbetreuung geeignet und kann allen Altersgruppen der Primarschule gerecht werden.



Das Schulhaus Dorf befindet sich an der Kreuzung Schulberg / Oberdorf und ist auch bekannt als „Altes Schulhaus am Schulberg“

1.3 Dezember 19: Ausschreibung für die Rekrutierung einer geeigneten Trägerschaft

Auf die Erarbeitung eines Detailkonzepts wurde auf Empfehlung der Firma kidéal verzichtet, da dieses sehr stark von der Institution, welche die schulergänzende Betreuung letztlich führt, geprägt ist. Stattdessen wurden die Ausschreibungsunterlagen erarbeitet, dank welchen eine geeignete Trägerschaft gefunden werden sollte.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden am 16. Dezember 2019 vom Gemeinderat genehmigt und am 6. Januar 2020 an zehn Institutionen (regional und national) versendet.

Leider mussten aufgrund der Coronapandemie die Termine für die Projektpräsentationen verschoben und damit der ursprüngliche Zeitplan revidiert werden.

1.4 Mai 20: Stiftung chinderhuus-sh.ch wird neue Trägerschaft für die schulergänzende Betreuung

Die Stiftung chinderhuus-sh.ch, welche in Beringen bereits eine Betreuungseinrichtung führt, hat als einzige Institution eine Bewerbung eingereicht. Die übrigen angeschriebenen Institutionen haben aus verschiedenen Gründen abgesagt (in Aufbau- oder Konsolidierungsphasen, kein Interesse, zu wenig attraktive Bedingungen). Zwei Institutionen haben trotz mehrmaligem Nachfragen keine Rückmeldung gegeben.

Die Projektgruppe „Schulergänzende Betreuung“ hat die eingegangene Bewerbung gemäss den vorgängig bestimmten Eignungskriterien geprüft. Auf eine Bewertung mit Punkten wurde aufgrund der Ausgangslage (nur eine Bewerbung – kein Vergleich mit anderen Anbietern möglich) verzichtet.

Die Stiftung chinderhuus-sh.ch existiert seit über 100 Jahren (vormals Kinderheim-Verein des Kantons Schaffhausen) und führt derzeit drei Betreuungseinrichtungen im Kanton Schaffhausen mit 31 Angestellten. Sie ist eine Non Profit Organisation deren Zweck das Führen und Unterstützen von Kindertagesstätten und Bildungsangeboten ist. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die kantonalen Vorgaben und die Erwartungen der Gemeinde bezüglich des Betreuungsangebots allesamt eingehalten werden.

Anlässlich seiner Sitzung vom 25. Mai 2020 folgte der Gemeinderat der Empfehlung der Projektgruppe und bestimmte - vorbehältlich der Zustimmung des Einwohnerrates zum Gesamtkonzept - die Stiftung chinderhuus-sh.ch als neue Trägerschaft für die schulergänzende Betreuung in Beringen ab dem 1. Januar 2021. Er beabsichtigt das Schulhaus Dorf ab dem 1. August 2021 zu diesem Zweck an die Trägerschaft zu vermieten.

2. Schul- und familienergänzende Betreuung im Schulhaus Dorf ab dem 1.8.2021

Im Grobkonzept, welches im Sommer 2019 erstellt wurde, ging man davon aus, dass im Schulhaus Dorf ausschliesslich die schulergänzende Betreuung (schulpflichtige Kinder) untergebracht sein würde.

Im Verlauf des Vergabeprozesses zeigte sich, dass die Räumlichkeiten geeignet sind, sowohl die Krippenkinder (3Mte bis Schuleintritt), wie auch die schulpflichtigen Kinder am gleichen Standort zu betreuen. Da die Stiftung chinderhuus-sh.ch aufgrund der geplanten Erweiterung des Altersheims Ruhesitz im Quartier Frühling ohnehin einen neuen Standort für die Krippe sucht, bietet sich eine kombinierte Lösung im Schulhaus Dorf an. Der Gemeinderat begrüsst diesen Entscheid, weil damit der Fortbestand des

Chinderhuus Frühling gesichert ist und das Schulhaus Dorf vollumfänglich genutzt wird.

Diese Planänderung hat allerdings erhebliche Auswirkungen auf das Gesamtprojekt. Ursprünglich ging der Gemeinderat davon aus, dass für die Unterbringung der schuler-gänzenden Betreuung nebst kleineren Ausbesserungsarbeiten und Anpassungen beim Aussenraum vor allem eine Küche im Schulhaus Dorf eingebaut werden muss. Dafür wurden im Investitionsbudget 2020 CHF 200'000 eingestellt. Durch die erweiterte Nutzung (beispielsweise durch die Unterbringung schlafender Kinder) erhöhen sich die Anforderungen an den Brandschutz und die Behindertengerechtigkeit deutlich; zudem sind Anpassungen bei der Grundinfrastruktur unumgänglich. Andererseits erhöhen sich durch die volle Auslastung des Gebäudes auch die Mieteinnahmen.

Bis zum Bezug des Schulhaus Dorf am 1. August 2021 soll der Mittagstisch im Saal 3 der Mehrzweckhalle Zimmerberg im Sinne einer Übergangslösung weitergeführt werden. Die Leitung wechselt ab dem 1.1.2021 zur Stiftung chinderhuus-sh.ch.

3. **Mittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler für CHF 20.00**

Auslöser des gesamten Projekts war die Tatsache, dass der aktuell gut funktionierende und stark nachgefragte Mittagstisch aufgrund der kantonalen Verordnung professionalisiert werden muss. Neu ist entsprechend der kommunalen Vorgaben angedacht, die Mittagsbetreuung täglich anzubieten; dieses Angebot wird durch die Möglichkeit weitere Betreuungshalbtage individuell dazu buchen zu können, ergänzt.

Ein zentrales Zuschlagskriterium bei der Ausschreibung waren die von der Institution veranlagten Vollkosten pro Mittagsmodul und Kind (Vollkosten beinhalten den Personalaufwand, die Miete, die Essenskosten, Material und alle Overheadkosten). Der Gemeinderat hat bereits in der Ausschreibung festgehalten, dass er die Mittagsbetreuung gesondert von den übrigen Betreuungsangeboten stärker subventionieren möchte und den Preis für diese Betreuungseinheit im Schulhaus Dorf einkommensabhängig mit mindestens CHF 10.00 und maximal CHF 20.00 pro Kind und Betreuungstag festlegt.

Die von der Stiftung chinderhuus-sh.ch veranschlagten Vollkosten pro Mittagsmodul liegen bei CHF 30.00 pro Kind und Tag. Dieser Betrag liegt höher als dies beim jetzigen Mittagstisch der Fall ist. Hauptgrund für die höheren Kosten sind die kantonalen Vorgaben betreffend Ausbildung der Betreuungspersonen sowie die marktgerechten Mietkosten, welche der Trägerschaft belastet werden.

Um den anvisierten Maximalbetrag von CHF 20.00 pro Mittagsmodul zu erreichen, beabsichtigt der Gemeinderat den Mittagstisch generell mit CHF 10.00 pro Kind und Mittag zu subventionieren. Da sich der Kanton mit CHF 2.50 pro Mittagsmodul an den Kosten beteiligt, zahlt die Gemeinde effektiv CHF 7.50 pro Mittagsmodul. Einkommensschwache Familien werden zusätzlich unterstützt:

	<u>Subvention</u>	<u>Elternbeitrag</u>
Einkommen über CHF 100'000	CHF 10.00	CHF 20.00
Einkommen von CHF 80'000 – CHF 100'000	CHF 12.00	CHF 18.00
Einkommen von CHF 60'000 – CHF 80'000.	CHF 14.00	CHF 16.00
Einkommen von CHF 50'000 – CHF 60'000	CHF 16.00	CHF 14.00
Einkommen von CHF 40'000 – CHF 50'000	CHF 18.00	CHF 12.00
Einkommen von unter CHF 40'000	CHF 20.00	CHF 10.00

Der Mindestelterntarif beträgt CHF 10.00 pro Mittagsbetreuung und Kind.

4. Bauliche Anpassungen / Sanierungen im Schulhaus Dorf

Die baulichen Anpassungen umfassen die Umnutzung des Schulhauses Dorf für die schulergänzende Betreuung (Mittagstisch) mit Einbau einer Küche im Erdgeschoss. Das Obergeschoss soll als Kindertagesstätte dienen.

Im Treppenhaus werden Brandschutztüren und Brandschutzverkleidungen angebracht. Auch die bestehende Aussentür muss aufgrund der aktuellen Brandschutzvorschriften ersetzt werden.

Weiter wird ein IV-WC eingebaut und der nordseitige Zugang mit einer Rampe zur Einhaltung der Norm SIA 500 (Hindernisfreies Bauen) ergänzt. Der Aussenraum wird als Spielfläche gestaltet und mit Spielgeräten eingerichtet.

Der eingesetzte Bauleiter hat zusammen mit Fachpersonen aus allen Bereichen eine Grobkostenschätzung (Genauigkeit +/- 20%) erarbeitet:

BKP	1	Vorbereitungsarbeiten	CHF	8'000
BKP	2	Gebäude	CHF	223'000
BKP	3	Betriebseinrichtungen	CHF	100'000
BKP	4	Umgebung	CHF	40'000
BKP	5	Baunebenkosten	CHF	59'000
BKP	9	Ausstattung	CHF	30'000
		Grobkostenschätzung BKP 0–9 inkl. 7.7% MwSt	CHF	460'000
		Reserve (Kostengenauigkeit basiert auf Grobkostenschätzung)	CHF	40'000
		Beantragter Kredit	CHF	500'000

Für die Sanierung der Gebäudehülle (Fenster, Rollläden, Dach) und die Haustechnik (Heizung, Sanitärapparate) sind im Investitionsbudget zusätzlich CHF 500'000 als gebundene Ausgabe eingestellt. Die genaue Kostenzusammenstellung erfolgt in den nächsten Monaten auch unter Berücksichtigung allfälliger denkmalpflegerischer Aspekte und weiterer behördlicher Auflagen (u.a. Fledermausschutz). Im Rahmen der Budgetberatung wird der Gemeinderat den Einwohnerrat über die geplanten Sanierungsmassnahmen informieren.

5. Kosten / Finanzierung

5.1 Grundsätzliches zur Finanzierung bei der Kinderbetreuung

Der Gemeinderat hat sich im Rahmen seiner Strategie entschieden nicht selbst Betreuungsangebote zu lancieren, sondern mit kompetenten Institutionen zusammen zu arbeiten. Aus seiner Sicht ist zentral, dass alle vom Kanton zertifizierten Institutionen gleich behandelt werden. Zudem ist ihm wichtig den Kinderbetreuungsinstitutionen unternehmerische Freiheiten zu lassen und möglichst nicht in den Markt einzugreifen (Eltern sollen die Betreuungsinstitution frei wählen können).

Aus diesem Grund verzichtet der Gemeinderat auf Objektfinanzierungen in diesem Bereich. Bei der Objektfinanzierung werden die Betreuungsanbieter direkt durch die öffentliche Hand unterstützt.

Der Gemeinderat unterstützt die Betreuungsangebote hingegen über sogenannte Subjektfinanzierung.

Bei der Subjektfinanzierung erhalten die Eltern einen Beitrag an die Betreuungskosten. Die Subventionsmittel sind zweckgebunden und werden nur für effektiv verrechnete Leistungen ausbezahlt.

Ziel des Gemeinderates ist, dass die Eltern aus den verschiedenen Betreuungsangeboten frei wählen können. Die Beringer Elterntarif- und Subventionsverordnung setzt dies um, indem es einkommensschwachen Eltern unabhängig vom Tarif der Institution eine Reduktion auf die Betreuungskosten gewährt.

5.2 Langfristiges Mietverhältnis für das Schulhaus Dorf mit der Stiftung chinderhuus-sh.ch

Den obenstehenden Überlegungen folgend, beabsichtigt der Gemeinderat der Stiftung chinderhuus-sh.ch das Schulhaus Dorf zu einem marktüblichen Tarif von CHF 4000.-¹⁾ pro Monat zu vermieten. Beide Parteien streben ein langfristiges Mietverhältnis an.

¹⁾Der effektive Mietzins reduziert sich um ca. CHF 300.00, weil die Spielgruppe im Schulhaus Dorf verbleiben soll. Deren Mietzinsanteil übernimmt weiterhin die Gemeinde. Die notwendigen baulichen Anpassungen gemäss Kapitel 4 in der Höhe von CHF 460'000 gehen als Investitionen zu Lasten der Gemeinde.

Auswirkung auf die Erfolgsrechnung:

Abschreibung auf Investitionen (20 Jahre)	CHF	-23'000.00
Zinsen (0.7%)	CHF	-1'600.00
Unterhalt, Energie und Wasser	CHF	-7'200.00
Kosten Gemeinde	CHF	<u>-31'800.00</u>
Einnahmen Gemeinde (Mietzins)	CHF	48'000.00
	CHF	<u>16'200.00</u>

Der oben berechnete Ertrag ist rein rechnerisch und berücksichtigt die notwendige Gebäudesanierung (Fenster, Fassade, Rollläden, Dach) und die Haustechnik (Heizung, Sanitärapparate) nicht. Diese Sanierungsarbeiten sind im Budget 2021 eingestellt und sollen gleichzeitig mit den baulichen Anpassungen für die Nutzung als Betreuungsstandort (siehe Kap 4) ausgeführt werden. Weiter ist nicht berücksichtigt, dass der Mietzinsanteil von ca. CHF 300.00 für die Spielgruppe weiterhin von der Gemeinde getragen wird.

5.3 Kosten Schulergänzende Betreuung

Derzeit bezahlen die Eltern je nach Betreuungsdauer zwischen CHF 16.00 – 20.00 pro Kind und Mittagessen. Bei geringen Einkommen unterstützt die Gemeinde mit Sozialtarifen. Zusätzlich unterstützt die Gemeinde den Mittagstisch derzeit mit jährlich maximal CHF 20'000.00 und stellt die Infrastruktur im Mehrzweckgebäude Zimmerberg kostenlos zur Verfügung.

Wie in Kapitel 3 dargelegt, hat die Stiftung chinderhuus-sh.ch einen Vollkostentarif pro Mittagmodul von CHF 30.00 kalkuliert. Der Gemeinderat möchte die Kosten pro Mittagmodul für die Eltern nicht erhöhen (bei CHF 20.00 pro Kind und Einheit belassen) und subventioniert deshalb jede Einheit mit CHF 10.00. Beibehalten wird die abgestuf-

te Ermässigung für einkommensschwache Familien auf den Mindesttarif von CHF 10.00.

Da diese Mittagsmodule in ihrer neuen Form den kantonalen Vorgaben entsprechen (müssen), beteiligt sich der Kanton neu ebenfalls mit CHF 2.50 pro Einheit an den Kosten. Die effektiven Kosten für die Gemeinde Beringen liegen deshalb bei CHF 7.50 pro Einheit.

Die Gesamtkosten sind direkt mit den Belegungszahlen verknüpft. Für das erste Betriebsjahr rechnet der Gemeinderat mit leicht wachsenden Belegungszahlen. Dies deshalb, weil ab dem 1.1.2021 zusätzlich auch am Mittwoch ein Mittagsmodul angeboten wird. Geschätzte Belegungszahlen als Basis für die Budgetierung:

- Montag: 30 Kinder
- Dienstag: 35 Kinder
- Mittwoch: 10 Kinder
- Donnerstag: 35 Kinder
- Freitag: 30 Kinder

Zusammengezählt ergibt das 140 Mittagsmodule pro Schulwoche. Multipliziert mit den 39 Unterrichtswochen rechnet der Gemeinderat mit 5460 Mittagsmodulen im Jahr 2021.

Auswirkung auf die Erfolgsrechnung:

Subventionierung Mittagsmodul mit CHF 10.00 pro Einheit	CHF	-54'600.00
Ermässigung für einkommensschwache Familien	CHF	<u>-25'000.00</u>
Kosten Gemeinde	CHF	-79'600.00
Beiträge Kanton	CHF	13'650.00
Kosten Gemeinde	CHF	<u>65'950.00</u>

Im Budget 2021 werden entsprechend unter der Position „2180.3636.00 Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck“ CHF 80'000.00 und unter der Position „2180.4631.00 Beiträge von Kantonen und Konkordaten“ CHF 14'000.00 eingesetzt.

Entsprechend den strategischen Grundsätzen des Gemeinderates gelten die obenstehenden Subventionierungssätze nicht nur für die Stiftung chinderhuus-sh.ch, sondern auch für allfällige weitere Anbieter solcher Mittagsmodule in der Gemeinde Beringen, sofern diese die kantonalen Vorgaben erfüllen.

6. Anpassungen Reglemente und Verordnungen

Aufgrund der Reformen beim Mittagstisch und der damit verbundenen Anerkennung durch den Kanton, müssen sowohl das Reglement über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Beringen (410.110) wie auch die zugehörige Elterntarif- und Subventionsverordnung (410.200) angepasst werden. Während die Anpassung Verordnung in der Kompetenz des Gemeinderates liegt und dem Einwohnerrat zur Kenntnis beigelegt ist, müssen die vorgeschlagenen Reglementsänderungen vom Einwohnerrat genehmigt werden.

6.1 Anpassungen beim Reglement über die familienergänzende Betreuung

Art 1 Grundsatz; Absatz 5: Dieser Absatz wird ersatzlos gestrichen, da die Regelungen für die Mittagsmodule nun in Reglement und Verordnung abgedeckt sind.

Art 6 Vollkosten: Der Artikel wird ersatzlos gestrichen. Die Gemeinde orientiert sich nicht mehr an den Regelungen der Stadt Schaffhausen sondern setzt auf ein Modell, bei welchem die Eltern frei unter den Angeboten wählen können und einkommensschwachen Familien unabhängig vom Tarif der Institution eine Reduktion auf die Betreuungskosten gewährt wird.

Art 7 Verfahren: Hier kommen zwei Absätze hinzu. Die Institutionen sind verpflichtet alle notwendigen Informationen zu liefern, damit die Gemeinde einerseits die Kantonsbeiträge einfordern und andererseits die Subventionen auszahlen kann. Als Entschädigung für den administrativen Aufwand sollen die Institutionen 10% der Kantonsbeiträge ausbezahlt erhalten.

Synoptische Darstellung der Reglementsänderungen

<i>Alte Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>
<p>Art. 1 Grundsatz²⁾</p> <p>⁵ Für das Mittagstischangebot besteht eine separate Regelung.</p>	<p>Art. 1 Grundsatz²⁾</p> <p>⁵ [...]</p>
<p>Art. 6 Vollkosten</p> <p>Die Vollkosten bei der Betreuung von Kindern (Kinderkrippen, Kinderhorte und Betreuung in Tagesfamilien) werden mit einem marktüblichen Referenzwert pro ganzen Betreuungstag, respektive pro Betreuungsstunde bei Tagesfamilien festgelegt. Der Gemeinderat orientiert sich dabei an der Regelung der Stadt Schaffhausen.</p>	<p>Art. 6 [...]</p>
<p>Art. 7 Vorgehen</p> <p>¹ Der Gemeinderat regelt die näheren Details zu den Anforderungen, dem Vorgehen, den benötigten Unterlagen usw. in einer separaten Eltern- und Subventionsverordnung.</p>	<p>Art. 7 Vorgehen</p> <p>¹ Die Institutionen sind verpflichtet der Gemeinde quartalsweise alle notwendigen Informationen zu liefern, damit diese die Kantonsbeiträge gemäss der kantonalen Tagesstrukturverordnung (SHR 410.102) einfordern und die Subventionen an die Institutionen auszahlen kann.</p> <p>² Für die administrativen Aufwendungen werden die Institutionen mit 10% der durch ihre Leistungen ausbezahlten Kantonsbeiträge entschädigt.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt die näheren Details zu den Anforderungen, dem Vorgehen, den benötigten Unterlagen usw. in einer separaten Eltern- und Subventionsverordnung.</p>

6.2 Anpassungen bei der Eltern- und Subventionsverordnung (zur Kenntnis)

In Artikel 5 wurden der Mindesttarif und der Subventionssatz für das Mittagsmodul festgelegt. Aufgrund der speziellen Subventionierung von Mittagsmodulen werden diese bei schulpflichtigen Kindern künftig getrennt von der übrigen Betreuung erfasst. Für die Berechnung der Ermässigung können die Beträge in den Spalten der überarbeiteten Tariftabelle im Anhang „Tag exkl. Mittagsmodul“ und „Mittagsmodul“ kumuliert werden. Die neue Eltern- und Subventionsverordnung soll am 1.1.2021 in Kraft treten.

7. **Fazit**

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dieser Vorlage eine nachhaltige und attraktive Basis für die schul- und familienergänzende Betreuung zu schaffen.

- Die Gemeinde Beringen fördert mit moderaten Zuschüssen ein nachhaltiges und bedarfsgerechtes Angebot für die schul- und familienergänzende Betreuung durch private Institutionen ohne verzerrend in den freien Markt einzugreifen.
- Das Schulhaus Dorf kann künftig voll ausgelastet einer sinnstiftenden Nutzung zugeführt und zu marktüblichen Konditionen vermietet werden.
- Der administrative Aufwand beschränkt sich auf das notwendige Minimum. Die eingesetzten Ressourcen kommen den Familien zugute.

Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat auf die Vorlage einzutreten und folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Der Einwohnerrat stimmt den im Anhang I beigefügten Änderungen im Reglement über die familienergänzende Betreuung unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 16 lit. k) der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen zu.
2. Der Einwohnerrat bewilligt CHF 500'000.00 zu Lasten Kto. 2192.5090.01 für die baulichen Anpassungen / Sanierung des Schulhauses Dorf unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 16 lit. i) der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES BERINGEN

Der Präsident:

Der Schreiber:

Hansruedi Schuler

Florian Casura

- Beilage : - Elterntarif- und Subventionsverordnung ab 1.1.2021 (zur Kenntnis)
- Reglement über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Beringen vom 15. Mai 2018, in der Fassung vom 24. September 2019

Anhang I

Reglement über die familienergänzende Betreuung

Der Einwohnerrat Beringen beschliesst:

I.

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 15. Mai 2018 (410.110), revidiert am 24. September 2019 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Grundsatz ^{2) 3)}

¹ Die Gemeinde Beringen fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner indem sie Unterstützungsbeiträge an Kindertagesplätze (Kinderkrippen, Kinderhorte und Tagesfamilien) ermöglicht.

² Die Gemeinde Beringen unterstützt Erziehungsberechtigte bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen (Kinderkrippen, Kinderhorte und Tagesfamilien) durch die Ausrichtung von Beiträgen, welche die Elterntarife bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen.

³ [...]

⁴ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde selbst geführt werden.

⁵ [...]

⁶ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste, Krabbelgruppen oder ähnliche Angebote.

⁷ Das Kostendach über die Finanzierung von Kindertagesplätzen wird jährlich im Budget der Gemeinde Beringen festgelegt.

⁸ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die familienergänzende Kinderbetreuung.

Art. 6 [...] ³⁾

Art. 7 Vorgehen ³⁾

¹ Die Institutionen sind verpflichtet der Gemeinde quartalsweise alle notwendigen Informationen zu liefern, damit diese die Kantonsbeiträge gemäss der kantonalen Tagesstrukturverordnung (SHR 410.102) einfordern und die Subventionen an die Institutionen auszahlen kann.

² Für die administrativen Aufwendungen werden die Institutionen mit 10% der durch ihre Leistungen ausbezahlten Kantonsbeiträge entschädigt.

³ Der Gemeinderat regelt die näheren Details zu den Anforderungen, dem Vorgehen, den benötigten Unterlagen usw. in einer separaten Elterntarif- und Subventionsverordnung.

Fussnoten:

- ³⁾ Fassung gemäss Beschluss Einwohnerrat vom 99. Xxxxxxxx 2020, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat auf den 99. Xxxxxxxx 2020.

Beringen, 99. Xxxxxxxx 2019

Im Namen des Einwohnerrates

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Lisa Elmiger

Ute Schaad